

Frauenfeld, 1. September 2021

Richtlinie zur Umsetzung der Empfehlung Nr. 7 der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz zum Nachteilsausgleich (Richtlinie Nachteilsausgleich)

01.50.07 0041

1. Ausgangslage

Diese Richtlinie regelt für Menschen mit Behinderungen in der beruflichen Grundbildung ihren gesetzlichen Anspruch auf einen angemessenen Nachteilsausgleich (vgl. Art. 3 lit. c, Art. 18 Abs. 1, Art. 21 Abs. 2 lit. b, Art. 34 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 1 lit. a Bundesgesetz über die Berufsbildung [Berufsbildungsgesetz; BBG, SR 412.10]; Art. 35 Abs. 3 Verordnung über die Berufsbildung [Berufsbildungsverordnung; BBV, SR 412.101]; § 3 Abs. 1 Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen [Sekundarstufe II; GBM, RB 413.11]).

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die in Ziff. 3.3. der SBBK-Empfehlung Nr. 7 genannten Bereiche, soweit ihr Durchführungsort der Kanton Thurgau ist:

- schulischer Unterricht an den Berufsfachschulen inkl. Berufsmaturität
- Noten überbetriebliche Kurse
- Teil- und Abschlussprüfung (QV)
- Abschlussprüfung Berufsmaturität

3. Begriffe

3.1. Mensch mit einer Behinderung

Ein Mensch mit einer Behinderung ist eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, (...) sich aus- und fortzubilden (...) (Art. 2 Abs. 1 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen [Behindertengleichstellungsgesetz; BehiG, SR 151.3]).

3.2. Nachteilsausgleich

Unter dem Begriff "Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung" werden Massnahmen verstanden, die zum Ziel haben, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Dabei geht es um formelle Anpassungen wie Zeitzugaben, längere Pausen, besondere Hilfsmittel, separater Raum oder andere geeignete Massnahmen, die behinderungsbedingte Nachteile kompensieren. Die formellen Anpassungen dürfen die Kernanforderungen einer Ausbildung nicht tangieren. Es handelt sich nicht um eine Lernzielanpassung, sämtliche Qualifikationsbereiche müssen abgelegt werden. Der Nachteilsausgleich darf nicht im Zeugnis eingetragen werden.

4. Verfahren für formelle Anpassungen

4.1. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs setzt ein rechtsgenügliches Gesuch des Lernenden voraus. Soweit möglich wird das Gesuch innerhalb von vier Monaten bearbeitet. Der Nachteilsausgleich gilt ab rechtskräftigem Entscheid.

4.2.

a) Für einen Nachteilsausgleich **während der Lehre** ist ein Gesuch in der Regel während des **ersten Lehrjahres** einzureichen.

b) Für einen Nachteilsausgleich für das **Qualifikationsverfahren (QV)** ist bis spätestens zum **31. Oktober (Poststempel)** des letzten Lehrjahres ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Danach eintreffende Gesuche können aus organisatorischen Gründen für das nachfolgende QV nicht berücksichtigt werden

4.3. Der Antrag erfolgt mittels Formular des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) und setzt einen anerkannten und aktuellen (maximal zwei Jahre alt vor Einreichung des Antrags) Bericht voraus, in welchem die relevante Diagnose und die individuellen Auswirkungen der Diagnose dargestellt werden. Anerkannt werden Berichte folgender Stellen:

- im Kanton Thurgau niedergelassene Fachärzte
- Klinik für Kinder und Jugendliche Spital Thurgau AG
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Thurgau (KJPD)
- Abteilung Schulpsychologie und Logopädie (SPL) des Amtes für Volksschule
- Ausserkantonale Stellen, welche den oben aufgelisteten Stellen gleichgestellt sind

Das Formular unterscheidet analog den vier Bereichen gemäss Ziff. 2. dieser Richtlinie. Allfällige Kosten für Berichte gehen zu Lasten der gesuchstellenden Person.

4.4. Das ABB entscheidet unter Anhörung der betroffenen Stellen sowie unter allfälligem Beizug eines Vertrauensarztes. Im Entscheid wird dargelegt, für welchen der vier Bereiche gemäss Ziff. 2. der vorliegenden Richtlinie ein Nachteilsausgleich bewilligt resp. abgelehnt wird. Bei einem bewilligten Nachteilsausgleich sind die gewährten Massnahmen im Entscheid aufzuführen. Es werden keine Kosten für den Entscheid erhoben.

5. Information über Vorgehen Nachteilsausgleich

5.1. Die Abteilung Betriebliche Bildung weist bei Lehrvertragsgenehmigung im Brief an den Lehrbetrieb die Lernenden auf das Vorgehen zur Gewährung des Nachteilsausgleichs hin. Der Hinweis lautet: „Für Lernende mit Behinderungen kann in der beruflichen Grundbildung auf Gesuch hin ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Beim Nachteilsausgleich handelt es sich um formelle Anpassungen zur Kompensation behinde-

rungsbedingter Nachteile. Das Gesuch um Nachteilsausgleich ist im ersten Ausbildungsjahr einzureichen. Informationen dazu finden sich auf www.abb.tg.ch."

5.2. Die Schulleitungen der Berufsfachschulen entscheiden über die geeignete Form der Information über den Nachteilsausgleich.

5.3. Mit der Anmeldung für das QV wird schriftlich informiert, dass ein Antrag um Nachteilsausgleich bis am 31. Oktober eingereicht werden muss und auf danach eintreffende Gesuche für das nachfolgende QV nicht eingetreten wird.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt auf den 1. September 2021 in Kraft, ersetzt die bisherige Richtlinie und gilt für laufende wie auch neue Lehrverhältnisse.

7. Mitteilung an:

- Generalsekretariat DEK
- Berufsbildungskommission
- Berufsschulkommissionen
- Prüfungskommissionen
- Berufsverbände mit üK-Standort Thurgau
- Kaderkonferenz ABB
- Spital Thurgau AG
- Klinik für Kinder und Jugendliche Spital Thurgau AG
- Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst Spital Thurgau AG
- Amt für Volksschule
- Amt für Volksschule, Schulpsychologie und Logopädie
- Amt für Mittel- und Hochschulen
- Rechtsdienst DEK, zur Veröffentlichung auf der Homepage DEK
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
Der Amtschef


Marcel Volkart